



Brüssel, den 28. Februar 2019
(OR. en)

6946/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0107(COD)

JAI 226
COPEN 80
CYBER 62
ENFOPOL 105
DROIPEN 28
JAIEX 31
DAPIX 82
EJUSTICE 32
MI 209
TELECOM 98
DATAPROTECT 66
CODEC 557

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6284/19
Nr. Komm.dok.:	8115/18
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren - Allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 17. April 2018 den oben genannten Vorschlag, der sich auf die Artikel 53 und 62 AEUV als Rechtsgrundlage stützt, angenommen und dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt. Der Richtlinienentwurf dient dazu, das Risiko divergierender nationaler Ansätze bei der Beweiserhebung in Strafverfahren zu beseitigen, indem Regeln für die Bestellung von Vertretern für Diensteanbieter festgelegt werden.

2. Der Vorschlag zielt darauf ab, das unterschiedliche Vorgehen in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, das gegenwärtig Folgendes umfasst: die Festlegung der nationalen gerichtlichen Zuständigkeit für einen Diensteanbieter unter Anknüpfung an seinen Sitz, an den Ort, an dem er seine Dienste anbietet, oder an den Ort, an dem seine Daten gespeichert werden; die Ausweitung der Durchsetzungszuständigkeit (Extraterritorialität); oder die Forderung, dass ein gesonderter Vertreter für einige Diensteanbieter für einen bestimmten Mitgliedstaat bestellt wird.
3. Der Vertreter sollte in einem der Mitgliedstaaten ansässig oder niedergelassen sein, in denen der Diensteanbieter eine Niederlassung hat oder Dienste anbietet; die Pflichten des Vertreters sind streng auf die Entgegennahme und Befolgung von Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats beschränkt, wobei diese Beschlüsse und Anordnungen Durchsetzungsmaßnahmen unterliegen können.
4. Der Europäische Rat hat am 18. Oktober 2018¹ gefordert, dass Lösungen gefunden werden sollten, um einen raschen und effizienten grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln zu gewährleisten, damit Terrorismus und andere Formen der schweren und organisierten Kriminalität sowohl innerhalb der Union als auch auf internationaler Ebene wirksam bekämpft werden können. Er betonte, dass über die Kommissionsvorschläge über elektronische Beweismittel spätestens am Ende der Legislaturperiode eine Einigung erzielt werden sollte.
5. Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 2018 Frau Birgit Sippel (LIBE, S&D) zur Berichterstatterin ernannt. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) hat den Vorschlag am 11. Juni 2018 erörtert und verschiedene Sitzungen und Anhörungen durchgeführt, unter anderem eine öffentliche Anhörung am 27. November 2018. Für die Annahme des Berichts wurde kein Termin festgelegt.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Juli 2018 Stellung genommen².

II. BERATUNGEN IM RAT

7. Die Kommission hat den Vorschlag am 27. April 2018 in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" erläutert; die Gruppe hat im Anschluss daran in ihren Sitzungen vom 7. und 8. Mai 2018 die einzelnen Artikel des Richtlinienentwurfs geprüft und einen Gedankenaustausch über die Folgenabschätzung durchgeführt. Sowohl die Folgenabschätzung als auch der Vorschlag wurden von den Delegationen generell positiv aufgenommen.

¹ Dok. EUCO 13/17 Nummer 9.

² Dok. 11533/18.

8. Schwerpunkte der Beratungen waren hauptsächlich die von der Kommission vorgeschlagenen Auswahlkriterien für die Bestellung eines Vertreters in der Union durch den Diensteanbieter zwecks Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der aus der Richtlinie erwachsenden Pflichten.
9. Der Vorschlag wurde in der Gruppe unter bulgarischem, österreichischem und rumänischem Vorsitz geprüft. Es fanden sechs Sitzungen statt, in deren Folge drei überarbeitete Fassungen des Richtlinienvorschlags entstanden. Die Ergebnisse der Beratungen sind zusammen mit den schriftlichen Bemerkungen seitens der Delegationen und ihren jeweiligen Vorbehalten zum Wortlaut in den in der Anlage wiedergegebenen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes eingeflossen. Die Erwägungsgründe wurden angepasst, um den Änderungen an materiellrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Alle Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** (neuer Text) oder durch [...] (Textstreichungen) gekennzeichnet.
10. Die Beratungen im Hinblick auf die Vorlage des als Anlage beigefügten Kompromisstextes zwecks Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf der nächsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 7. und 8. März 2019 wurden am 18. Februar 2019 abgeschlossen.

III. FAZIT

11. Der in der Anlage wiedergegebene Text zeugt von den Bemühungen des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten, zu einem Kompromiss zu gelangen.
12. Am 27. Februar ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter mit nur einer technischen Änderung, die auf eine Anregung der tschechischen Delegation zurückgeht, zu einer Einigung über den Kompromisstext des Vorsitzes (siehe Anlage) gelangt.
13. Der Rat wird daher ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festzulegen, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der
Beweiserhebung in Strafverfahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 53 und 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Netzgestützte Dienste können grundsätzlich von jedem Ort aus erbracht werden und erfordern weder eine physische Infrastruktur noch eine Präsenz von Unternehmen oder Personal in dem Land, in dem die Dienste angeboten werden, oder im Binnenmarkt selbst. Infolgedessen kann es schwierig sein, den Pflichten, denen die betreffenden Diensteanbieter nach nationalem Recht oder Unionsrecht unterliegen, Geltung zu verschaffen; dies gilt insbesondere für die Pflicht, der Anordnung oder dem Beschluss einer Justizbehörde Folge zu leisten. Im Strafrecht macht sich dies besonders bemerkbar, wenn solche Dienste ihren Ursprung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben und es deren Behörden nicht ohne Weiteres gelingt, die Zustellung, Befolgung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse sicherzustellen.

³ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (2) Um in diesen Fällen eine wirksamere Anwendung und Durchsetzung ihrer Rechtsvorschriften zu erreichen, haben einige Mitgliedstaaten unabhängig voneinander entsprechende Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen auch an Diensteanbieter gerichtete Maßnahmen zur Erlangung elektronischer Beweismittel, die für ein Strafverfahren von Belang sind.
- (3) Einige Mitgliedstaaten haben deshalb Diensteanbieter, die in ihrem Hoheitsgebiet Dienste anbieten, gesetzlich verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet einen Vertreter zu bestellen; andere Mitgliedstaaten erwägen, es ihnen gleichzutun. Anforderungen dieser Art behindern den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt.
- (4) Es besteht ein erhebliches Risiko, dass andere Mitgliedstaaten in Ermangelung eines unionsweiten Vorgehens versuchen werden, bestehende Mängel bei der Beweiserhebung in Strafverfahren im Alleingang zu beheben, und hierzu nationale Anforderungen einführen werden. Dies wird unweigerlich weitere Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt zur Folge haben.
- (5) Die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit belastet unter den jetzigen Umständen sowohl Diensteanbieter als auch nationale Behörden. Diensteanbieter, die Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten unterhalten oder ihre Dienste in mehreren Mitgliedstaaten anbieten, sehen sich unterschiedlichen und womöglich widersprüchlichen Anforderungen gegenüber, die im Falle eines Verstoßes zudem noch mit unterschiedlichen Sanktionen bewehrt sind. Diese Unterschiede im Strafprozessrecht werden sich aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Kommunikationsdiensten und Diensten der Informationsgesellschaft in unserem Alltag und in unserer Gesellschaft aller Voraussicht nach weiter vertiefen. Dadurch wird nicht nur der Binnenmarkt in seiner Funktionsweise gestört, sondern auch die Errichtung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union werden in Mitleidenschaft gezogen.

- (6) Um eine Fragmentierung zu vermeiden und sicherzustellen, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen denselben oder vergleichbaren Pflichten unterliegen, hat die Union in verwandten Bereichen wie dem Datenschutz⁴ eine Reihe von Regelungen erlassen. Um betroffene Personen besser zu schützen, sieht die Datenschutz-Grundverordnung⁵ vor, dass Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die nicht in der Union niedergelassen sind, aber Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anbieten oder ihr Verhalten beobachten, sofern ihr Verhalten in der Union erfolgt, einen Vertreter in der Union bestellen müssen, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt gelegentlich, schließt nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ein und führt voraussichtlich unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, oder es handelt sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde oder öffentliche Stelle.
- (7) Mit einheitlichen Vorschriften für die Vertretung bestimmter Diensteanbieter in der Union zwecks Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die auf die Beweiserhebung in Strafverfahren gerichtet sind, lassen sich nicht nur die bestehenden Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr überwinden, sondern kann auch ein unterschiedliches Vorgehen auf nationaler Ebene in diesem Bereich künftig verhindert werden. Für Diensteanbieter sollten gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden. **Die sich aus anderen Rechtsvorschriften der Union herleitenden Pflichten sollten dadurch nicht berührt werden.** Zudem sollte im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für eine wirksamere Durchsetzung des Strafrechts gesorgt werden.

⁴ [Richtlinie 95/46/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31); [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1); [Richtlinie 2002/58/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁵ [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (8) Der Vertreter sollte als Zustellungsbevollmächtigter für inländische Anordnungen und Beschlüsse sowie für Anordnungen und Beschlüsse auf der Grundlage von Rechtsakten der Union fungieren, die [...] in den Geltungsbereich von Titel V Kapitel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [...] fallen und der Beweiserhebung in Strafsachen dienen, **einschließlich wenn diese Anordnungen und Beschlüsse in Form von Bescheinigungen übermittelt werden.** Dazu gehören sowohl Rechtsakte, die die unmittelbare Zustellung von Anordnungen an den Diensteanbieter **oder seinen Vertreter** in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug zulassen, **wie die [Verordnung über Europäische Herausgabeankordnungen und Sicherungsankordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (im Folgenden "Verordnung")⁶]**, als auch andere Rechtsakte [...] zur justiziellen Zusammenarbeit, **die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar sind, insbesondere die, die in Geltungsbereich von Titel V Kapitel 4 fallen, wie die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsankordnung⁷ und das Rechtshilfeübereinkommen von 2000⁸.** Die Inanspruchnahme von Vertretern sollte im Einklang mit den Verfahren erfolgen, die in den für das Gerichtsverfahren geltenden Rechtsakten und Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, sollten gemäß der Rolle tätig werden, die ihnen in dem betreffenden Rechtsakt zugewiesen wurde, sofern ihre Einbeziehung vorgesehen ist.

⁶ **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeankordnungen und Sicherungsankordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen.**

⁷ **Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsankordnung in Strafsachen, ABL. L 130 vom 1.5.2014, S. 1.**

⁸ **Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABL. C 197 vom 12.7.2000, S. 1, und sein Protokoll, ABL. C 326 vom 21.11.2001, p. 2.**

- (9) Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Pflicht für Diensteanbieter, einen Vertreter zu bestellen, [...] **spätestens [sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie]** oder [...] ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem er seine Dienste in der Union anbietet, wenn er erst **[sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie]** mit dem Anbieten von Diensten beginnt.
- (10) Die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters sollte für Diensteanbieter gelten, die Dienste in der Union, das heißt in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, anbieten. Hiervon sollten die Fälle ausgenommen werden, in denen ein Diensteanbieter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist und nur im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Dienste anbietet.
- (11) Ungeachtet der Bestellung eines Vertreters sollte es den Mitgliedstaaten nach wie vor möglich sein, sich bei reinen Inlandsfällen oder nach Eingang eines Rechtshilfeersuchens auf der Grundlage eines Rechtshilfeinstruments oder eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen direkt an die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter zu wenden. **Gleichermaßen sollte es den Mitgliedstaaten nach wie vor möglich sein, sich mit Rechtsinstrumenten, die in den Geltungsbereich von Titel V Kapitel 4 fallen, so beispielsweise mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung oder dem Rechtshilfeübereinkommen von 2000, an die Mitgliedstaaten zu wenden, in denen Diensteanbieter niedergelassen sind.**
- (12) Ob ein Diensteanbieter in der Union Dienste anbietet, lässt sich erst nach einer Prüfung feststellen, ob der Diensteanbieter natürliche oder juristische Personen in der Union dazu befähigt, seine Dienste zu nutzen. Eine bloße Zugangsmöglichkeit zu einer Online-Schnittstelle (beispielsweise die Zugangsmöglichkeit zu der Website, einer E-Mail-Adresse oder zu anderen Kontaktangaben des Diensteanbieters oder eines Intermediärs) sollte allein nicht als hinreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Richtlinie gelten.

(13) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte ebenfalls Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Richtlinie sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat. Gibt es eine solche Niederlassung nicht, sollte [...] die Feststellung einer wesentlichen Verbindung **anhand spezifischer faktengestützter Kriterien erfolgen, wie beispielsweise** eine erhebliche Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder die Ausrichtung der Tätigkeit eines Diensteanbieters auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten [...]. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich aus allen relevanten Umständen schließen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer Sprache oder Währung, die im Allgemeinen in diesem Mitgliedstaat verwendet wird, oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen Mitgliedstaat lässt sich auch daran erkennen, dass im betreffenden nationalen App-Store eine Anwendung („App“) zur Verfügung steht, lokale Werbung oder Werbung in der in diesem Mitgliedstaat verwendeten Sprache betrieben oder dass ein Kundendienst in der allgemein in diesem Mitgliedstaat verwendeten Sprache angeboten wird. Eine wesentliche Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausrichtet. Demgegenüber kann das Angebot eines Dienstes allein zwecks Einhaltung des Diskriminierungsverbots nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/302⁹ nicht als Ausrichtung einer Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Union angesehen werden. Ob ein Diensteanbieter Dienste in einem Mitgliedstaat anbietet, sollte anhand derselben Kriterien bestimmt werden.

⁹ [Verordnung \(EU\) 2018/302](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).

(14) Diensteanbieter, die einen Vertreter bestellen müssen, sollten hierzu eine bestehende Niederlassung in einem Mitgliedstaat wählen können, wobei es sich um ein Unternehmen oder eine Zweigniederlassung, eine Agentur, ein Büro, den Satzungssitz oder den tatsächlichen Sitz handeln kann; auch kann mehr als ein Vertreter bestellt werden. **Bei dem Vertreter kann es sich auch um einen Dritten handeln, der von mehreren Diensteanbietern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, gemeinsam bestellt werden kann.** Eine Unternehmensgruppe sollte jedoch nicht gezwungen sein, für jedes Unternehmen dieser Gruppe einen Vertreter zu bestellen, **sondern sie kann einen Vertreter für die Gruppe bestellen.** Bei der Beweiserhebung in Strafverfahren finden im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander verschiedene Rechtsakte, **die in den Geltungsbereich** [...] von Titel V Kapitel 4 AEUV fallen, Anwendung. Infolge dieser „variablen Geometrie“ im gemeinsamen Strafrechtsraum muss sichergestellt werden, dass die Richtlinie die Entstehung weiterer Disparitäten oder Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt nicht dadurch begünstigt, dass sie es Diensteanbietern, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Dienste anbieten, gestattet, Vertreter in den Mitgliedstaaten zu bestellen, die sich nicht an den einschlägigen Rechtsinstrumenten beteiligen; hierdurch würde das Problem nicht gelöst. Es sollte deshalb in einem Mitgliedstaat, der an den einschlägigen Rechtsinstrumenten der Union beteiligt ist, mindestens ein Vertreter bestellt werden, um zu vermeiden, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene Vertretungsregelung in ihrer Wirkung geschwächt wird, und um die Synergien zu nutzen, die mit einer Person verbunden sind, die für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen bestellt wurde, die im Zusammenhang mit der Beweiserhebung in Strafverfahren einschließlich auf der Grundlage der [Verordnung], **der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung** oder des Rechthilfeübereinkommens von 2000 erlassen wurden. Darüber hinaus werden durch die Bestellung eines Vertreters, die auch die Einhaltung nationaler rechtlicher Verpflichtungen sicherstellen könnte, die Synergien genutzt, die sich daraus ergeben, dass es eine eindeutige Kontaktperson gibt, über die die Diensteanbieter zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafsachen erreichbar sind.

- (15) Diensteanbieter sollten frei wählen können, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Vertreter bestellen; die Mitgliedstaaten dürfen diese freie Wahl nicht beschränken, indem sie Diensteanbieter beispielsweise verpflichten, den Vertreter in ihrem Hoheitsgebiet zu bestellen. Allerdings enthält die Richtlinie insofern gewisse Beschränkungen, als der Vertreter in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein muss, in dem der Diensteanbieter Dienste erbringt oder niedergelassen ist, und in einem Mitgliedstaat bestellt werden muss, der sich an einem Rechtsinstrument zur justiziellen Zusammenarbeit, **die unter [...] Titel V AEUV fallen**, beteiligt. **Allein die Bestellung eines Vertreters sollte nicht als Gründung einer Niederlassung seitens des Diensteanbieters angesehen werden.**
- (16) Bei den Diensteanbietern, die für die Beweiserhebung in Strafverfahren von besonderer Relevanz sind, handelt es sich um die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und bestimmte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die die Interaktion zwischen den Nutzern erleichtern. Daher sollte die Richtlinie beide Gruppen erfassen. Wer als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gilt, ist im Vorschlag für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation definiert. Hierzu zählen interpersonelle Kommunikationsdienste wie VoIP-Telefonie, Sofortnachrichten und E-Mail-Dienste. **Diese Richtlinie sollte auch für andere Anbieter von [...] Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 gelten**, die zwar nicht als **Anbieter** elektronischer Kommunikationsdienste gelten, **ihren Nutzern aber ermöglichen, miteinander zu kommunizieren, oder ihren Nutzern Dienstleistungen anbieten, die diesen die Verarbeitung oder Speicherung von Daten ermöglichen. Dies sollte dem Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität entsprechen. Der Begriff der Datenverarbeitung sollte im technischen Sinne ausgelegt werden und sich auf die Erstellung oder Bearbeitung von Daten beziehen, das heißt auf technische Vorgänge, bei denen Daten mithilfe der Rechenleistung von Computern erzeugt oder verändert werden.**

Unter derartige Kategorien von Diensteanbietern fallen beispielsweise Online-Marktplätze, die [...] Verbrauchern und Unternehmen ermöglichen, miteinander zu kommunizieren, und andere Hosting-Dienste, einschließlich Cloud-Computing-Diensten, sowie Plattformen für Online-Spiele und Online-Glücksspiele. Wenn ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft seinen Nutzern nicht ermöglicht, miteinander sondern lediglich mit dem Diensteanbieter zu kommunizieren, oder ihnen nicht ermöglicht, Daten zu verarbeiten oder zu speichern, oder wenn die Datenspeicherung/-verarbeitung nicht wesentlicher Bestandteil der für den Nutzer erbrachten Dienstleistung ist, wie im Fall online erbrachter Rechts-, Architektur-, Ingenieur- und Buchführungsleistungen, fällt er nicht unter die Definition, selbst wenn er unter die Definition der Dienste der Informationsgesellschaft nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 fällt. [...]

- (17) Anbieter von Internetinfrastrukturdiensten im Zusammenhang mit der Zuweisung von Namen und Nummern wie Domain-Namen-Registrierstellen und -Register sowie Datenschutz- und Proxy-Diensteanbieter oder regionale Internet-Register für Internet-Protokoll-Adressen sind besonders relevant, wenn es um die Ermittlung von Akteuren geht, die sich hinter böswilligen oder kompromittierten Webseiten verbergen. Diese Anbieter sind im Besitz von Daten, die für strafrechtliche Ermittlungen erheblich sind, da sie unter Umständen die Identifizierung einer Person oder Einrichtung, die sich hinter einer für kriminelle Zwecke genutzten Website verbirgt, oder – im Fall einer kompromittierten Website, die von Kriminellen manipuliert wurde – des Opfers krimineller Aktivitäten ermöglichen.

- (18) Der Vertreter sollte in der Lage sein, Beschlüssen und Anordnungen der Behörden der Mitgliedstaaten im Namen des Diensteanbieters Folge zu leisten, der geeignete Maßnahmen treffen und ausreichende Ressourcen und Befugnisse vorsehen sollte, um dies zu gewährleisten. Werden Beschlüsse oder Anordnungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht befolgt, so darf dies weder vonseiten des Diensteanbieters noch vonseiten des von ihm bestellten Vertreters damit begründet werden, dass solche Maßnahmen fehlen oder diese unzureichend sind. **Auch sollten der Diensteanbieter nicht fehlende oder unwirksame interne Verfahren zu seiner Entschuldigung anführen können, da er dafür verantwortlich ist, die Mittel und Befugnisse bereitzustellen, die notwendig sind, um die Befolgung von Anordnungen und nationalen Beschlüssen zu gewährleisten. Ebenso wenig sollte sich der Vertreter dadurch exkulpieren können, dass er beispielsweise behauptet, nicht zur Übermittlung von Daten befugt zu sein. Es sollte dem Diensteanbieter und seinem Vertreter bzw. seinen Vertretern frei stehen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der angeforderten Beweismittel und dem Zugriff darauf untereinander aufzuteilen, solange gewährleistet ist, dass die an sie gerichteten Beschlüsse und Anordnungen befolgt werden.**
- (19) Diensteanbieter sollten dem Mitgliedstaat, in dem der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, die Identität und Kontaktdaten dieser Person mitteilen sowie damit zusammenhängende Änderungen und Aktualisierungen. In der Mitteilung sollten auch die Sprachen für die Kommunikation mit dem Vertreter angegeben werden, zu denen [...] eine **oder mehrere der Amtssprachen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** des Mitgliedstaats gehören muss, in dem der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist; darüber hinaus können weitere Amtssprachen der Union angegeben werden wie die Sprache am Sitz des Diensteanbieters.

Bestellt der Diensteanbieter mehr als einen Vertreter, kann er in der Mitteilung auch angeben, in welchen Fällen welcher Vertreter angesprochen werden sollte. Diese Angaben [...] sollten [...] befolgt werden, **es sei denn, die zuständige Behörden halten es für erforderlich, fallweise davon abzuweichen, wenn beispielsweise der Vertreter nicht erreichbar ist oder sich als nicht kooperativ erweist. Weichen die zuständigen Behörden ausnahmsweise von diesen Angaben ab, sollten sie sich nur an einen Vertreter wenden, der in einem Mitgliedstaat, der sich an dem jeweiligen Rechtsinstrument beteiligt, niedergelassen ist.** [...] ¹⁰ Die Mitgliedstaaten sollten die einschlägigen Informationen für ihr Land [...] auf einer speziellen Webseite des [...] **Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen** veröffentlichen und diese Informationen auf dem neuesten Stand halten, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und die Inanspruchnahme des Vertreters durch Behörden eines anderen Mitgliedstaats zu erleichtern. **Die Daten können auch beispielsweise über spezielle Intranet-Sites oder Foren und Plattformen weiter verbreitet werden, um den zuständigen Behörden den Zugang dazu zu erleichtern.**

¹⁰ [...]

(20) **Dem Diensteanbieter sollten wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen drohen**, wenn er seine Pflicht verletzt, einen Vertreter zu bestellen, **diesen mit den für die Befolgung von Beschlüssen und Anordnungen notwendigen Befugnissen und Ressourcen auszustatten, geeignete Verfahren einzuführen** und die diesbezüglichen Informationen mitzuteilen. **Dem Diensteanbieter und seinem Vertreter sollten wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen drohen**, wenn der Vertreter, der die **Beschlüssen und Anordnungen entgegennimmt, systematisch seine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden verletzt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der bestellte Vertreter und der Diensteanbieter, die die Beschlüsse und Anordnungen entgegennehmen, gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden können, wenn sie gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Die gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass entweder gegen den Vertreter oder den Diensteanbieter Sanktionen verhängt werden können, wenn einer der beiden seinen Pflichten nach dieser Richtlinie nicht nachkommt. Die gesamtschuldnerische Haftung sollte nicht für Handlungen oder Unterlassungen gelten, die vom Diensteanbieter oder seinem Vertreter begangen wurden und die nach dem Recht des die Sanktionen verhängenden Mitgliedstaats eine Straftatbestand darstellen.** Die Sanktionen dürfen unter keinen Umständen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Dienstleistungsverbot beinhalten. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Durchsetzungsmaßnahmen abstimmen, wenn ein Diensteanbieter Dienste in mehreren Mitgliedstaaten anbietet. **Die zentralen Behörden sollten sich abstimmen**, um ein kohärentes Vorgehen im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu gewährleisten [...]. Die Kommission könnte diese Koordinierung bei Bedarf erleichtern, muss aber über Verstöße informiert werden. Diese Richtlinie gilt nicht für vertragliche Vereinbarungen zwischen Diensteanbietern und Vertretern über die Übertragung oder Verlagerung der finanziellen Folgen von gegen sie verhängten Sanktionen.

- (20a) **Legen die zuständigen Behörden im Einzelfall die angemessenen und verhältnismäßigen Sanktionen fest, sollten sie auch die finanziellen Möglichkeiten des Diensteanbieters berücksichtigen.**
- (21) Diese Richtlinie lässt die Ermittlungsbefugnisse der Behörden in Zivil- oder Verwaltungsverfahren unberührt, auch wenn solche Verfahren zu Sanktionen führen können.
- (22) Um die kohärente Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten zusätzliche Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine zentrale Behörde benennen, die den zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten Informationen und Unterstützung bei der Anwendung der Richtlinie zur Verfügung stellen kann, insbesondere wenn Durchsetzungsmaßnahmen auf Grundlage der Richtlinie in Betracht gezogen werden. Dieser Koordinierungsmechanismus soll gewährleisten, dass die betreffenden Mitgliedstaaten über die Absicht eines Mitgliedstaats unterrichtet werden, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentralen Behörden einander in diesen Fällen **alle relevanten Informationen übermitteln und** Amtshilfe leisten und gegebenenfalls zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit der zentralen Behörden bei Durchsetzungsmaßnahmen kann in eine Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten münden. **Ziel sollte sein, positive oder negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden.** Die zentralen Behörden **sollten** [...] gegebenenfalls auch die Kommission in die Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen einbeziehen. **Die Pflicht der zentralen Behörden zur Zusammenarbeit** [...] lässt das Recht eines Mitgliedstaats unberührt, gegen Diensteanbieter, die ihren Pflichten aus der Richtlinie nicht nachkommen, Sanktionen zu verhängen. Die Benennung zentraler Behörden und die Veröffentlichung von Informationen über diese Behörden soll es Diensteanbietern erleichtern, dem Mitgliedstaat, in dem ihr Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, die Bestellung dieser Person und deren Kontaktangaben mitzuteilen.

- (23) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Beseitigung der im Zusammenhang mit der Beweiserhebung in Strafverfahren bestehenden Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des grenzübergreifenden Charakters der betreffenden Dienste besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ gehört und hat am (...) Stellung genommen¹².
- (25) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Richtlinie vornehmen, die sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützt und die Grundlage für Folgenabschätzungen für mögliche weitere Maßnahmen bilden sollte. Die Bewertung sollte fünf Jahre nach Geltungsbeginn durchgeführt werden, damit genügend Daten über die praktische Anwendung der Richtlinie vorliegen. Es sollten regelmäßig Informationen eingeholt werden, um eine Bewertung dieser Richtlinie zu ermöglichen –

¹¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹² ABl. C ... vom ..., S. ...

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Vertretung bestimmter Diensteanbieter in der Union zwecks Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren erlassen werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten [...] **erlegen** den von dieser Richtlinie erfassten Diensteanbietern für die Zwecke des Absatzes 1 keine weiteren Pflichten als die Pflichten auf [...], die sich aus dieser Richtlinie ergeben.
- (3) Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der nationalen Behörden nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts unberührt, sich zu den in Absatz 1 genannten Zwecken **unmittelbar** an die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter zu wenden.
- (4) Diese Richtlinie gilt für Diensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nummer 2, die ihre Dienste in der Union anbieten. Sie gilt nicht für Diensteanbieter, die im Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihre Dienste nur im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anbieten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Vertreter" eine juristische oder natürliche Person, die von einem Diensteanbieter für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 3 schriftlich bestellt wurde;
2. "Diensteanbieter" jede natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungskategorien anbietet, **ausgenommen Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/123/EG**:
 - a) elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der [...] Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation¹³[...];
 - b) **Dienste für Internet-Domain-Namen und IP-Nummern wie IP-Adressenanbieter, Domainnamen-Register, Domainnamen-Registrierungsstellen und damit verbundene Datenschutz- und Proxy-Dienste;**
 - c) **andere** Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, **die**
 - **ihren Nutzern ermöglichen, miteinander zu kommunizieren, oder**
 - **Nutzern, für die die Dienstleistung erbracht wird, die Verarbeitung oder Speicherung von Daten ermöglichen [...];**

¹³ **Richtlinie 2018/1972 /EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)**

¹⁴ [Richtlinie \(EU\) 2015/1535](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- d) [...]
3. "Anbieten von Diensten in einem Mitgliedstaat"
- a) die Möglichkeit für eine natürliche oder juristische Person in einem Mitgliedstaat, die Dienste im Sinne der Nummer 2 zu nutzen, und
 - b) die Unterhaltung einer wesentlichen, **auf spezifischen faktengestützten Kriterien basierenden** Verbindung zu dem unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaat;
4. "Niederlassung" **oder "niedergelassen sein"** [...] die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit durch eine stabile Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung ausgeübt [...] oder [...] die Geschäftstätigkeit verwaltet wird;
5. "Gruppe" eine Gruppe im Sinne des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵.

Artikel 3

Vertreter

- (1) Die Mitgliedstaaten, in denen ein Diensteanbieter, der Dienste in der Union anbietet, niedergelassen ist, sorgen dafür, dass der Diensteanbieter in der Union mindestens einen Vertreter für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen bestellt, die zuständige Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren erlassen haben. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Diensteanbieter niedergelassen ist oder Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.

¹⁵ [Richtlinie \(EU\) 2015/849](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Diensteanbieter, der Dienste in ihrem Hoheitsgebiet anbietet, aber nicht in der Union niedergelassen ist, in der Union mindestens einen Vertreter für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen bestellt, die zuständige Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren erlassen haben. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Diensteanbieter Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die sich an Rechtsinstrumenten der Union beteiligen, die **in den Geltungsbereich** von Titel V Kapitel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] **fallen**, sorgen dafür, dass Diensteanbieter, die in ihrem Hoheitsgebiet Dienste anbieten, in einem dieser Mitgliedstaaten mindestens einen Vertreter für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen bestellen, die zuständige Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Rechtsinstrumente zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren erlassen haben. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Diensteanbieter Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.
- (4) Diensteanbieter [...] **können** weitere Vertreter [...] in anderen Mitgliedstaaten bestellen, [...] in denen die Diensteanbieter **niedergelassen sind oder** ihre Dienste anbieten. Diensteanbieter [...] dürfen gemeinsam einen Vertreter bestellen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschlüsse und Anordnungen [...] **der** zuständigen Behörden zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren an den Vertreter gerichtet werden, der vom Diensteanbieter zu diesem Zweck bestellt worden ist. Dieser Vertreter, der mit der Entgegennahme **und der** Befolgung [...] dieser Beschlüsse und Anordnungen im Namen des betreffenden Diensteanbieters beauftragt wird, **kann Durchsetzungsmaßnahmen unterliegen**.

- (6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Diensteanbieter, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder in ihrem Hoheitsgebiet Dienste anbieten, den von ihnen bestellten Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen ausstatten, um den **seitens der Mitgliedstaaten ergangenen** [...] Beschlüssen und Anordnungen nachzukommen.
- (7)¹⁶ [...] Der Mitgliedstaat, **in dem** der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, **überprüft, dass der betreffende Vertreter von dem Diensteanbieter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet wurde, um den Beschlüssen und Anordnungen nachzukommen, die ihm von jeglichem Mitgliedstaat zugehen, und dass er**, wenn der die betreffenden Beschlüsse und Anordnungen entgegennimmt, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet.
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der bestellte Vertreter **und der Diensteanbieter, an die Beschlüsse und Anordnungen gerichtet werden, gesamtschuldnerisch** haftbar gemacht werden **können**, wenn sie gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, [...] **sodass sowohl gegen den Vertreter als auch gegen den Diensteanbieter Sanktionen verhängt werden können, wenn einer der beiden seinen Pflichten nicht nachkommt. Insbesondere kann** die Nichtbefolgung dieser Pflichten [...] weder vom Diensteanbieter, noch von seinem Vertreter [...] mit fehlenden internen Verfahren im Verhältnis zwischen dem Diensteanbieter und dem Vertreter gerechtfertigt werden. **Die gesamtschuldnerische Haftung gilt nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Diensteanbieters oder seines Vertreters, die in dem Mitgliedstaat, der die Sanktion verhängt, einen Straftatbestand darstellen.**
- (9) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **der für Diensteanbieter bestehenden** Pflicht [...], einen Vertreter zu bestellen, **spätestens [sechs Monate nach** Ablauf der Umsetzungsfrist nach Artikel 7] nachgekommen wurde, wenn der Diensteanbieter bereits zu diesem Zeitpunkt Dienste in der Union anbietet, oder, wenn er erst nach Ablauf **dieser [...]** Frist mit dem Anbieten von Diensten beginnt, ab dem Zeitpunkt, zu dem er seine Dienste in der Union anbietet.

¹⁶ **Die Absätze 6 und 7 dieses Artikels des Kommissionsvorschlags stehen nunmehr in umgekehrter Reihenfolge.**

Artikel 4
Mitteilungen und Sprachen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Diensteanbieter, der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist oder dort Dienste anbietet, sofort nach Bestellung seines Vertreters nach Artikel 3 Absätze 1, 2, [...] 3 **und 4** die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, schriftlich von der Bestellung in Kenntnis setzt und ihr die Kontaktangaben des Vertreters sowie alle diesbezüglichen Änderungen mitteilt.
- (2) In der Mitteilung ist anzugeben, welche Amtssprache(n) der Union im Sinne der Verordnung Nr. 1/58 im **Verkehr** mit dem Vertreter verwendet werden kann/können. Anzugeben [...] **sind eine oder mehrere Amtssprachen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften** des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist.
- (3) Bestellt ein Diensteanbieter mehrere Vertreter, ist/sind in der Mitteilung die Amtssprache(n) der Union oder der Mitgliedstaaten anzugeben, die jeder Vertreter abdeckt, sowie andere Kriterien, die herangezogen werden können, um zu bestimmen, welcher Vertreter anzusprechen ist. [...] **Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen** von diesen Kriterien abweichen; **erforderlichenfalls sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in solchen Fällen die betreffenden Anordnungen und Beschlüsse von dem angesprochenen Vertreter befolgt werden.**
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] die ihnen gemäß diesem Artikel mitgeteilten Informationen **auf einer speziellen Internet-Seite** des [...] **Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen** öffentlich zugänglich [...] **sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Informationen können weiter verbreitet werden, um sie den zuständigen Behörden leichter zugänglich zu machen.**

Artikel 5
Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften, **die gemäß den Artikeln 3 und 4 erlassen wurden**, [...] zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zu dem in Artikel 7 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem jährlich mit, welche Diensteanbieter ihren Pflichten nicht nachgekommen sind und welche Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie verhängt wurden.

Artikel 6
[...] Zentrale Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen **im Einklang mit ihrer Rechtsordnung** eine [...] **oder** mehr als eine zentrale Behörde, um eine kohärente Anwendung dieser Richtlinie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die benannte(n) zentrale(n) Behörde(n) gemäß Absatz 1 mit. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Liste der benannten Zentralbehörden. Die Kommission wird die Liste der benannten zentralen Behörden zudem öffentlich zugänglich machen, damit Diensteanbieter ihre Mitteilungen leichter den Mitgliedstaaten übermitteln können, in denen der von ihnen bestellte Vertreter ansässig oder niedergelassen ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ihre** zentralen Behörden [...] **sich untereinander abstimmen und zusammenarbeiten, sich gegebenenfalls auch mit der Kommission abstimmen und mit ihr zusammenarbeiten und** einander durch geeignete Informationen und Amtshilfe [...] unterstützen, um eine kohärente Anwendung dieser Richtlinie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu gewährleisten. Die **Abstimmung, Zusammenarbeit**, Informationen und Amtshilfe erstrecken sich auch auf Durchsetzungsmaßnahmen.

(4) [...]

Artikel 7

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [...] **18** Monate nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Bewertung

Spätestens [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie*] nimmt die Kommission eine Bewertung der Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, in dem auch die Notwendigkeit einer Erweiterung ihres Anwendungsbereichs beurteilt wird. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung des Berichts.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10
Adressaten

Diese Richtlinie ist [...] an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
